

Neu!
ger

rk,

in welche ich führte,

der "Samburger Echo" erscheint täglich, unter Dienstag.

Der Abonnementpreis beträgt: durch die Post bezogen (Nummer des Postleitsteges 226) ohne

Franchise vierzigpfennig Al. 4,20; durch die Postbüroreien währendlich 24-4 für 10 Pfennig.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Stolten in Hamburg.

tr. 29.

& Pfd. A. - 80

A. - 70

A. - 55

I. - 70

- 60

Supplizien.

Neu!

federn
er fertiger Betteln,
Festen, Feierabenden,
Feierabendsfest.
1. Steinstraße 12.

Kind.-Garderoben,
Kleid, auf
leinen,
Leinen,
die Bürgerst.

Vager
neuer
Haderoben
geschäft Hamburgs.
ots u. Jackets,
Osten, Westen.
phsohn Nacht.

13
Steinweg.

Ges.,
neuen und ge-
mäßigte. Ver-
größerter Auswahl

fleider,
hner v. A. 7. - an
- 4. -
- 9. -
- 50. -
- 45.
Haus rechts.

geht, gewaschen,
gewaschen, auch
bei

N. Renz, Münz, N. post.

ton, sowie ein etwas ge-
wachst. Mit. B. G. e.

Kaufhaus 48.

J. Butterlager,
strasse 59
an, akteif. 100-4

Wiederseiter 120-4

Der Z. 1-20-4

Wirthaus Rabatt.

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

5000

Br. 112.

8. Jahrgang.

Samburger Echo.

Das "Samburger Echo" erscheint täglich, unter Dienstag.
Der Abonnementpreis beträgt: durch die Post bezogen (Nummer des Postleitsteges 226) ohne
Franchise vierzigpfennig Al. 4,20; durch die Postbüroreien währendlich 24-4 für 10 Pfennig.
Verantwortlicher Redakteur: Otto Stolten in Hamburg.

Bon der Weltbühne.

Der Reichstag schwie in seiner Montagsitzung zunächst ab die Genehmigung zur kreditpolitischen Rechtfertigung des Reichsvertrages und Drucks eines Antrages gegen die Verhandlung des Reichstags, sowie zur Einführung des Reichsvertrages gegen den Abg. Geilenbergers wegen Begegnung gegen § 166 des Strafgesetzbuchs zu erneutigen.

Der Rechtfertigung über die Reichsverträge bei den gesetzlichen Verhandlungen in Wiesbaden wichen bestimmt.

Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1884/85 wird an die Kommission ausgeworfen.

Sehnen folgenden Abstimmungen. Die Kommission beantragt, die Wahl des Abg. Henneberg Sothe (Alv.) für gültig zu erklären.

Wiesbaden (11.) erachtet beweisgen, die Wahl für ungültig zu erklären, weil bei der selben die Sozialdemokratie bei der Abstimmung der Abgeordneten nicht mehr als drei Stimmen erlangt, wodurch sie ausgeschlossen werden kann.

Sothe (Wk.) lehnt für die Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

Ridder (Wk.) beantragt Ungültigkeitsfeststellung der Wahl Henneberg und den Reichstag zu erneutigen, um so weiter, daß der Antrag 17 des Reichstags auch in Verbindung mit Paragraph 9 des Reichsvertrages gegen beauftragt werde.

Wiesbaden (Wk.) ist sich der Gültigkeit der Wahl ein, während

Ginger (Wk.) betont, daß der Wahlgang vor dem Hauptwahlkreis erfolgte und von großem Einfluß gewesen sei.

</div